

Rathaus¹⁴⁵ und gaben tags darauf bekannt, daß sie *unanime* beschlossen hätten, nicht unter der Aufsicht des Forstamts stehen zu wollen; außerdem kündigten sie - wiederum unter ausdrücklicher Berufung auf das herrschaftliche Huldigungsversprechen - an, daß sie bei einem 'verständigen Mann' eine Schrift aufsetzen lassen wollten in Hoffnung auf ein milderer Dekret der Fürstin¹⁴⁶. Damit schien die Aussage der Bürger "im Gegensatz zum stadtgerichtlichen Votum" zu stehen¹⁴⁷. Dieser Eindruck greift allerdings zu kurz; denn schon einen Tag später demonstrierten beide Städte einhellig Geschlossenheit: In Ausführung des herrschaftlichen Befehls vom 23. Juli, ihre Unterschriften unter die Suppliken zu setzen, damit man wisse, wer gegen und wer für die herrschaftliche Verordnung sei, organisierten beide Städte am Samstag, den 16. August, eine Unterschriftenaktion, wobei jeder Bürger, der *wolle mit beyhalten, umb unsere uhralte Gerechtigkeit wegen der Waldung helfen zu erhalten*, um seine Unterschrift gebeten wurde. Dieser anonymen Aufforderung folgten insgesamt 135 St. Johanner und 111 Saarbrücker Bürger¹⁴⁸. Damit hatten sich etwa 90% aller stimmberechtigten Bürger beider Städte öffentlich zum Protest bekannt, wobei - angesichts der Tatsache, daß St. Johann zu dieser Zeit weniger Einwohner zählte als Saarbrücken - die St. Johanner ein ganz besonderes Interesse zeigten¹⁴⁹. Zu den Mitunterzeichnern gehörten auch die Mitglieder des gemeinsamen Stadtgerichts und die städtischen Vorsteher¹⁵⁰. Die *divide-et-impera*-Taktik der Fürstin hatte sich als kontraproduktiv erwiesen: Die Städte benutzten dieses Mehrheitsvotum nämlich, um ihren schon seit langem eingeschlagenen Rechtsweg weiter zu beschreiten. Die Unterschriftenliste diente ihnen als ein - im zeitgenössischen Beweisrecht - sogenanntes 'Syndikat', d.h. als "Prozeßvollmacht für einen Prozeßvertreter", die wenn

¹⁴⁵ Vgl. das Saarbrücker Rathausprotokoll vom 14. August 1732: LA SB 22/2865, fol. 184 (zit. 184v.), hier auch die Namen der erschienenen Bürger; vgl. auch die Abschriften in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

¹⁴⁶ Vgl. die beiden Rathausprotokolle vom 15. August 1732 für Saarbrücken (LA SB 22/2865, fol. 184v.-185v.) und für St. Johann (ebd., fol. 186f.); s.a. dasgl. in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. (zit. aus dem Saarbrücker Protokoll).

¹⁴⁷ So Jung (Ackerbau, S. 134) in einer punktuellen Interpretation eines Konfliktausschnitts, um seine These vom 'Autoritätsverlust' des Stadtgerichts innerhalb der beiden Städte zu 'belegen'.

¹⁴⁸ Vgl. die für die beiden Städte getrennten Unterschriftenlisten in: LA SB 22/2865, fol. 198r. u. 239r. (zit.); der Einleitungstext nimmt Bezug auf den 'gestrigen' 15. August, war also am 16. August verfaßt; der Einleitungstext für St. Johann war von einem gewissen Thomas Meyer, Bürger von St. Johann, der uns noch mehrmals begegnen wird, geschrieben (s. Marginalie am St. Johanner Einleitungstext ebd., fol. 239r.).

¹⁴⁹ Vgl. zur demographischen Entwicklung und der Berechnung der Haushaltsvorstände der beiden Saarstädte Jung, Ackerbau, S. 71ff.

¹⁵⁰ Es fehlt lediglich die Unterschrift des Saarbrücker Meiers Bernhard Träger, was aber nur ein Versehen sein konnte, weil Träger wenige Tage später selbst zugab, maßgeblich an der Aktion beteiligt gewesen zu sein, vgl. die Zeugenaussage von Träger vor der Saarbrücker Regierung am 20. August 1732: LA SB 22/2865, fol. 215v.-216v.